

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

vom 16.12. 2003

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 11.12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig nach der Art sind die in § 127 Abs. 2 BauGB in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Erschließungsanlagen.

(2) Beitragsfähig nach dem Umfang ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in unbeplanten Gebieten bei vergleichbarer Nutzung (§ 34 Abs. 2 BauGB)
 - a) bis zu einer Breite von 20,00 m bei beidseitiger Nutzbarkeit
 - b) bis zu einer Breite von 14,50 m bei einseitiger Nutzbarkeit
2. Straßen, Wege und Plätze in sonstigen (beplanten oder unbeplanten) Gebieten
 - a) bis zu einer Breite von 14,00 m bei beidseitiger Nutzbarkeit,
 - b) bis zu einer Breite von 8,00 bei einseitiger Nutzbarkeit,
3. nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,00 m,
4. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21,00 m
5. selbständige Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) bis zu 10 v. H. und selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) bis zu 20 v. H. der Fläche der von der jeweiligen Anlage erschlossenen Grundstücke.

(3) Ergeben sich auf Grund unterschiedlicher Nutzbarkeit für die Erschließungsanlage mehrere Breitenansätze, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

Die beitragsfähigen Breiten zu Nr. 1 – 4 sind Durchschnittsbreiten unter Einschluss unselbständiger Park- und Grünflächen. Begrenzungen wie Böschungen, Schutz- und Stützmauern rechnen nicht mit. Für die Ermittlung der Durchschnittsbreite zählen mit Blick auf die Gesamtanlage nur repräsentative Breiten. Überbreiten aus Aufweitungen zu Abbiegespuren, Einmündungen, Busklinken, Wendepunkten o. ä. sind nicht in die Durchschnittsberechnung mit einzubeziehen. Die dann maßgebende Durchschnittsbreite ermittelt sich, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge in der Achse geteilt wird. Bei Plätzen ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, sofern und soweit solche Festsetzungen nicht getroffen sind, nach Maßgabe einer Einzelsatzung.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Einrichtungen zur Entwässerung der straßenmäßigen Erschließungsanlagen wird der beitragsfähige Aufwand nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung des Herstellungsjahres – ggf. für Teillängen – berechnet. Ausgenommen sind die Kosten für Einläufe mit Anschlussleitungen, die nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.
- (3) Dient der Kanal ausschließlich der Straßenentwässerung, wird der Aufwand nach tatsächlichen Kosten ggf. unter Einschluss von Anlagen zur Verrieselung, Versickerung oder zur sonstigen Ableitung des Oberflächenwassers der Straße ermittelt. Dienen solche Kanäle einer einheitlichen Gebietsentwässerung, sind die Kosten, ggf. unter Hinzurechnung besonderer Aufwendungen zur Ableitung in einen Vorfluter, zusammenzufassen und als Einheitssatz je Meter Straßenkanal für jede einzelne Erschließungsanlage abzurechnen.
- (4) Sind die Modalitäten des Absatzes 3 nach den Umständen des Einzelfalles beitragsrechtlich nicht angemessen, werden die Kosten für einen Kanal, der nur der Straßenentwässerung dient, nach dem doppelten Einheitssatz des Absatzes 2 ermittelt.
- (5) Für die Straßenbeleuchtung, die bauprogrammgemäß bis zum 31.12. 1990 endgültig hergestellt worden ist, wird der beitragsfähige Aufwand nach Einheitssätzen entsprechend dem Herstellungsjahr ermittelt. Anlagen, die danach endgültig hergestellt werden, sind nach tatsächlichen Kosten abzurechnen.
- (6) Die Einheitssätze für Beleuchtung und Entwässerung nach Abs. 2 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Überprüfung des Einheitssatzes für die Entwässerung hat zum Ende eines jeden Jahres zu erfolgen; sie wird dem Bürgermeister übertragen. Der Einheitssatz erhöht oder verringert sich, wenn die Kosten für repräsentative Anlagen um mehr als 10 v. H. von der vorherigen Einheitssatzermittlung abweichen. Änderungen sind mit Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Straßenlänge zur Ermittlung der Kosten für die Beleuchtungsanlagen wird nach der Achse der Erschließungsanlage, die Kanallänge bis zum Anschlusskanal (Vorfluter) gemessen.
- (8) Der beitragsfähige Aufwand für die durch den Bau von Erschließungsanlagen ausgelösten naturschutzrechtlichen Ausgleichsaufwendungen wird wie folgt ermittelt:
- a) Ist im Bebauungsplan eine Zuordnung der Ausgleichsfläche mit Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für die einzelne Erschließungsanlage erfolgt, werden die tatsächlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen unter Hinzurechnung von 3 % dieser Kosten für die nachgehende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege - Zeitraum 5 Jahre – angesetzt.
- Hier und nachfolgend ist nicht entscheidend, ob die Zuordnung in einem oder mehreren Bebauungsplänen erfolgt ist.
- b) Ist im Bebauungsplan eine Zuordnung der Ausgleichsfläche mit oder ohne Differenzierung nach den Auslösefaktoren des Ausgleichs gebietsbezogen erfolgt, wird der Ausgleichsaufwand entsprechend gebietsbezogen nach den tatsächlichen Kosten unter Hinzurechnung der Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (s. 8 a) ermittelt. Ist die Zuordnung im Bebauungsplan undifferenziert erfolgt, wird die Aufgliederung der Aus-

gleichsflächen und der für sie bestimmten Ausgleichsmaßnahmen nach der Auslösung durch beitragspflichtige Erschließungsanlagen und durch andere Maßnahmen dem Bürgermeister übertragen.

Bei der gebietsbezogenen Zuordnung erfolgt die Zuweisung der auf die einzelnen Erschließungsanlagen innerhalb des Bezugsgebietes entfallenden Kostenanteile durch rechnerische Bildung eines Einheitssatzes pro Quadratmeter Brutto – Straßenfläche (Straßenfläche ohne Begleitgrün). Dazu wird der Gesamtaufwand für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsaufwendungen des Gebietes durch die Gesamtfläche der den Ausgleich auslösenden Erschließungsanlagen geteilt. Auf die einzelne Erschließungsanlage entfällt der jeweilige Anteil (Bruttofläche x Einheitssatz).

- c) Enthält der Bebauungsplan keine Zuordnung in vorstehendem Sinne und war diese auch rechtlich nicht geboten, wird die Zuordnungsentscheidung zum Zwecke der Aufwandsermittlung und -verteilung dem Bürgermeister übertragen.
- d) Entstehen die sachlichen Beitragspflichten für eine Erschließungsanlage vor bauprogrammgemäßer Fertigstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, werden als beitragsfähiger Erschließungsaufwand mit Zuschlag für die nachgehende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege die Kosten für durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die bis zur endgültigen Herstellung der jeweiligen abzurechnenden Erschließungsanlage entstanden sind.
- e) Erfolgt die Abrechnung im Rahmen einer Erschließungseinheit, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 3

Eigenanteil der Stadt

Die Stadt trägt

- bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) 25 v. H.,
- bei anderen Erschließungsanlagen 10 v. H.

des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die von der jeweiligen Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit dem Nutzungsfaktor 1,0 vervielfacht. Bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoss erhöht sich der anzusetzende Nutzungsfaktor um je 0,25.

(3) Als Artzuschlag wird der Nutzungsfaktor in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB) um 0,5 erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke in

sonstigen Gebieten sowie in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nur so genutzt werden dürfen oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht genehmigt oder zugesagt worden ist.

Der Artzuschlag gilt nicht für Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) und für Immissionschutzanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten, die von Grünanlagen erschlossen werden, sind bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für Grünanlagen mit 50 v. H. der beitragspflichtigen Grundstücksfläche anzusetzen (Artabschlag).

(4) Für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes werden folgende generelle Bestimmungen getroffen:

1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gilt für die Bebaubarkeit die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine Überschreitung der festgesetzten Geschosshöhe zugelassen worden, ist die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
Weist der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht aus, jedoch die Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse (Z) noch die Baumassenzahl festgesetzt, jedoch die Geschossflächenzahl (GFZ), so wird die Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der für den Bebauungsplan geltenden Fassung durch Gegenüberstellung GFZ/Z ermittelt.
Setzt der Bebauungsplan nur die Wandhöhe fest, werden je 3,50 m Wandhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet.
Bei Bruchzahlen oder Zwischenwerten gilt die nächst höhere Geschosshöhe.
2. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosshöhe und ohne Festsetzung einer der vorstehenden Umrechnungsfaktoren ausgewiesen worden sind, werden nach der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken mit zweigeschossiger Bebaubarkeit angesetzt.
3. Grundstücke, auf denen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nur Nebenanlagen oder Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, soweit der Bebauungsplan keine mehrgeschossige Bauweise zulässt.
Entsprechend gilt dies für eine innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zulässige Grundstücksnutzung dieser Art.
4. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan insgesamt oder bei einzelnen Grundstücken keine der vorstehenden Faktoren zur Bestimmung der Geschosshöhe ausweist, bemisst sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) bei bebauten Grundstücken nach den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
5. Für beplante und unbeplante Gebiete wird darüber hinaus Folgendes bestimmt:

- a) Geschosse, die nicht Vollgeschosse sind, werden mitgezählt, wenn sie überwiegend gewerblich genutzt werden.
 - b) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 3,50 m zulässige Wandhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben dabei außer Ansatz (z.B. Türme, Aufzugschächte).
 - c) Bei unterschiedlicher Zahl der im Planbereich zulässigen bzw. im Innenbereich vorhandenen Geschosse auf einem Grundstück ist die höchste Zahl der Vollgeschosse anzusetzen. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben außer Ansatz.
 - d) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden eingeschossig angesetzt.
 - e) Grundstücke mit großflächigen Nutzungsarten (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) sind mit 50 v. H. der Grundstücksfläche ohne Artzuschlag anzusetzen.
6. Als gewerbliche Nutzung im Sinne dieser Satzung gilt der Gewerbebegriff im erweiterten Sinne, z. B. eine Grundstücksnutzung mit Büro-, Praxis-, Verwaltungs- und Krankenhausbauwerken. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt dann vor, wenn die Summe der tatsächlich gewerblich genutzten Teilflächen größer ist als die Summe der tatsächlich nicht gewerblich genutzten Teilflächen. Bei gewerblicher Nutzung werden die Flächen von Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, sowie von gewerblichen Außennutzungen (wie Lagerplätze) mitgerechnet.

§ 5

Tiefenbegrenzung

(1) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die ein Bebauungsplan nicht die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf eine Tiefe von 50 m ab repräsentativer Straßenbegrenzungslinie begrenzt, bei hinter liegenden Grundstücken ab der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des eigentlichen Baugrundstücks (also ohne Zuwegung o. ä.).

(2) Geht die tatsächliche beitragsrechtlich relevante Nutzung des Grundstückes über die Tiefenbegrenzung hinaus, so ergibt sich die hintere Begrenzung des erschlossenen Grundstücksteiles aus einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung in voller Grundstücksbreite verlaufenden Linie.

§ 6

Mehrfacherschließung

(1) Bei zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten tatsächlich vorhandener Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Anlagen mit gleichartiger Erschließungsfunktion wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche um ein Drittel, maximal um 400 m², ermäßigt. Die sich nach der Ermäßigung ergebende beitragspflichtige Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

Bei Wohnwegen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) gilt die Erschließung durch die Fahrstraße (Pri-

märrerschließung) nicht als Mehrfacherschließung.

(2) Die Ermäßigung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, nicht für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten sowie nicht für Grundstücke an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

§ 7 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag im Wege der Kostenspaltung für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen oder nicht befahrbaren Verkehrsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
5. den Radweg, auch einseitig
6. den Gehweg, auch einseitig
7. die unselbständige Parkfläche, auch einseitig
8. die unselbständige Grünanlage, auch einseitig
9. die Entwässerungsanlage,
10. die Beleuchtungsanlage,

selbständig erhoben werden.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind dann endgültig hergestellt (§ 132 Nr. 4 BauGB), wenn

1. sie die flächenmäßigen Teilanlagen nach Bauprogramm haben,
2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen, ausgenommen Flächen von Anliegergrundstücken, die für die Anlage von Böschungen und Stützmauern oder das Setzen von Randsteinen o. dergl. in Anspruch genommen worden sind,
 - b) die Fahrbahn als Bestandteil der Erschließungsanlage eine Abgrenzung mittels einer Bord-/Randsteinanlage o. dergl. hat; eine Straße; die nicht nach dem Separationsprinzip angelegt wird (wie verkehrsberuhigter Bereich), gilt insoweit nicht als Fahrbahn,
 - c) sie eine Befestigung mit bituminös gebundenen Stoffen, Pflaster, Platten, Beton, Rasengittersteinen oder in ähnlicher (gleichwertiger) Weise haben,
 - d) Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung betriebsfertig eingerichtet sind,

e) Straßenbegleitgrün (Verkehrsgrünflächen) gartenbaumäßig angelegt ist.

(2) Selbständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und wenn sie programmgemäß gartenbaumäßig angelegt sowie mit bauprogrammmäßig vorgesehenen (integrierten) Kinderspielplätzen ausgestattet sind.

(3) Die Herstellungsmerkmale für Immissionsschutzanlagen bestimmen sich nach Maßgabe einer Einzelsatzung.

§ 9

Ablösung der Beitragspflicht

(1) Eine Ablösung des Erschließungsbeitrages (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB) kann im Einzelfall erfolgen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden endgültigen Beitrages für die Erschließungsanlage. Die Ablösung gilt nur für die Erschließungsanlage, die der Berechnung des Ablösungsbetrages unterstellt worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 04.01.2004

Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 und 6 der Beitragssatzung vom 16.12. 2003Einheitssätze Beleuchtung

Endgültige Herstellung

bis zum 29.06.1961	10,00 DM je lfd. m Straße
ab 30.06.1961	28,00 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1970	40,00 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1975	43,50 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1979	49,50 DM je lfd. m Straße
ab 01.02.1981	64,00 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1984	74,00 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1988	66,00 DM je lfd. m Straße
ab 01.01.1991	Abrechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 und 6 der Beitragssatzung vom 16.12. 2003Einheitssätze Entwässerung TrennkanalisationGebiet der alten Stadt Paderborn

Betriebsfertige Herstellung

bis zum 29.06.1961	15,00 DM je lfd. m Kanal
ab 30.06.1961	20,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1965	22,50 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1970	33,75 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1977	46,20 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1979	39,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.06.1980	67,92 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1982	siehe gesamte Stadt

Gebiet Schloß Neuhaus, Elsen, Sande

bis zum 31.12.1969	29,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1970	46,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1977	56,50 DM je lfd. m Kanal
ab 01.06.1980	89,29 DM je lfd. m Kanal
ab 01.02.1981	72,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1982	siehe gesamte Stadt

Gebiet Benhausen

bis zum 31.12.1976	38,50 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1977	43,20 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1978	52,40 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1982	siehe gesamte Stadt

Gebiet Dahl

bis zum 31.12.1969	48,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1970	66,50 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1979	54,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.02.1981	103,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1982	siehe gesamte Stadt

Gebiet Neuenbeken

bis zum 31.01.1981	66,35 DM je lfd. m Kanal
ab 01.02.1981	103,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1982	siehe gesamte Stadt

Gebiet der gesamten Stadt Paderborn

ab	01.01.1982	95,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1983	79,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1984	100,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1985	79,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1986	111,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1987	126,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1991	158,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1994	175,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1995	151,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.1999	193,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.2000	258,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.2001	138,00 DM je lfd. m Kanal
ab	01.01.2002	86,00 € je lfd. m Kanal
ab	01.01.2003	97,00 € je lfd. m Kanal
ab	01.01.2005	120,00 € je lfd. m Kanal

Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 und 6 der Beitragssatzung vom 16.12. 2003Einheitssätze Entwässerung MischkanalisationGebiet der alten Stadt Paderborn

Betriebsfertige Herstellung

bis zum 31.12.1964	10,25 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1965	13,65 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1970	23,65 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1979	34,15 DM je lfd. m Kanal
ab 01.02.1981	50,00 DM je lfd. m Kanal

Gebiet Schloß Neuhaus, Elsen, Sande, Benhausen, Dahl, Neuenbeken

bis zum 31.12.1969	16,85 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1970	22,00 DM je lfd. m Kanal

Gebiet der gesamten Stadt Paderborn

ab 01.01.1985	50,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1986	120,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1989	81,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.1991	91,00 DM je lfd. m Kanal
ab 01.01.2002	57,00 € je lfd. m Kanal